

**Nichteröffnung.**

## §204

(1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlüsse hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

(3) Der Beschluß ist dem Angeeschuldigten bekanntzumachen.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 198.

**Vorläufige Einstellung.**

## § 205

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß er nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 198.

**Entschließungsfreiheit des Gerichts.**

## § 206

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 198.

**Inhalt des Eröffnungsbeschlusses.**

## § 207

(1) In dem Beschlüsse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.